

# Statuten des Vereins Thalheimer Dorfmarkt

## Rechtsform, Zweck und Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen Thalheimer Dorfmarkt besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### Art. 2

Der Verein bezweckt die Organisation von Markt- und Begegnungsveranstaltungen. Insbesondere bestrebt der Verein:

- in der Gemeinde Thalheim periodisch Marktveranstaltungen durchzuführen;
- den Verkauf regionaler, agrarischer und handwerklicher Produkte zu fördern;
- das Marktgeschehen für Besucher und Anbieter attraktiv zu gestalten;
- für Bewohner, Marktfahrer und Vereine Einnahmen zu ermöglichen;
- einen Ort der Begegnungen zu schaffen, Toleranz und Solidarität zu pflegen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Thalheim an der Thur. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

## Organisation

### Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

### Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, Spenden, Zuwendungen oder Vermächtnissen, Sponsoring, Gebühren der Marktteilnehmer, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind wie folgt festgelegt:

- Aktivmitglieder (Einzelpersonen, Familien), Jahresbeitrag CHF 30.-
- Kollektivmitglieder (Vereine, Institutionen), Jahresbeitrag CHF 100.-
- Gönnermitglieder (Privatpersonen oder Firmen), Jahresbeitrag ab CHF 50.-

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Februar und endet am 31. Januar des darauffolgenden Jahres.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Mitgliedschaft**

### Art. 6

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

### Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern mit Stimmrecht: natürliche Personen und Familien (eine Stimme)
- Kollektivmitgliedern mit Stimmrecht: Vereine und andere juristische Personen (eine Stimme)
- Gönnermitgliedern mit Stimmrecht: natürliche und juristische Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen
- Ehrenmitgliedern mit Stimmrecht: Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

### Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung darüber.

### Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

### Art. 10

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

## **Die Mitgliederversammlung**

### Art. 11

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

### Art. 12

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle

- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachten Geschäfte
- Änderungen der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

#### Art. 13

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

#### Art. 14

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

#### Art. 15

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### Art. 16

Die Stimmabgabe erfolgt durch Hand erheben. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist möglich.

#### Art. 17

Die Tagesordnung der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers / der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

#### Art. 18

Der Vorstand muss jeden, von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag, auf die Tagesordnung der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung aufnehmen.

### **Vorstand**

#### Art. 19

Der Vorstand besteht aus 4-7 Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wahljahr ist in den geraden Jahren. Wiederwahl ist möglich. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der

Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

#### Art. 20

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach Aussen. Er erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

#### Art. 21

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Marktleitung
- d) Finanzen
- e) Aktuariat

Ämterkumulation und –aufteilung ist möglich.

#### Art. 22

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten;
- Verfassen von Reglementen;
- Buchführung und Verwaltung des Vereinsvermögens.

#### Art. 23

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

### **Revisionsstelle**

#### Art. 24

Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor / eine Revisorin, welche die Buchhaltung und die Jahresrechnung des Vereins überprüft und der Mitgliederversammlung einen Bericht vorlegt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wahljahr ist in den geraden Jahren. Wiederwahl ist möglich.

## **Auflösung**

Art. 25

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 3. April 2019 in Thalheim angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Im Namen des Vereins

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

---

---